

Bundesgesetzblatt

561

Teil I

Z 1997 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 15. April 1977	Nr. 22
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 77	Zweite Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland 4101-6	562
31. 3. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter 8232-38-2	563
7. 4. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel 7823-3-2-3	564
7. 4. 77	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz 621-1-LDV-3	566
8. 4. 77	Neunte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (9. ÄndVFO) 9026-1	567
30. 3. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 2 des preußischen Gesetzes betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts)	571
30. 3. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 22 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b des Fremdrentengesetzes) 824-2	571
30. 3. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 94 Abs. 1 und § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) 8252-1	572
31. 3. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes im Lande Hessen)	572
1. 4. 77	Berichtigung der Neufassung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen 9020-1	573

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 und Nr. 17	573
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	574

**Zweite Verordnung
zur Ergänzung und Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten
Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 24. März 1977

Auf Grund des § 522 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches und anderer Gesetze (Seerechtsänderungsgesetz) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) wird verordnet:

§ 1

In Ergänzung der Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Mai 1974 (BGBl. I S. 1189) wird die Verklarung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes auch durch die nachstehend aufgeführten diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen:

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in
Monrovia

Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in

Göteborg
Houston
Kapstadt.

§ 2

Nicht mehr berechtigt zur Aufnahme von Verklarungen ist die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in

Pretoria.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Seerechtsänderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben
in der Rentenversicherung der Arbeiter**

Vom 31. März 1977

Auf Grund des § 1390 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1717), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 8. Januar 1976 (BGBl. I S. 46), gilt über den 31. Dezember 1976 hinaus mit folgenden Änderungen fort:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausgaben für Bauvorhaben eines Trägers oder für gemeinsame Bauvorhaben mehrerer Träger der Rentenversicherung der Arbeiter können als dringlich beurteilt werden, wenn durch das Bauvorhaben innerhalb des Bedarfs sämtlicher Versicherungsträger im Rahmen der Rehabilitation zur Durchführung von medizinischen Maßnahmen für Versicherte eine Schwerpunkt-klinik, Kurklinik oder ein diagnostisches Zentrum zur Bestimmung der Art und des notwendigen Umfangs von medizinischen Maßnahmen ausgebaut oder eine andere Einrichtung zu einer Schwerpunkt-klinik, Kurklinik oder zu einem diagnostischen Zentrum umgebaut oder erweitert oder eine solche Einrichtung anstelle einer Einrichtung errichtet wird, deren Umbau oder Erweiterung wirtschaftlich nicht vertretbar ist und deshalb aufgegeben wird.“

2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „gesetzlichen Rentenversicherungen“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 1 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.

4. In § 3 Satz 2 werden die Worte „die der Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen dienen oder gedient haben“ durch die Worte „die Bestandteil des Verwaltungsvermögens sind oder waren“ ersetzt und die Worte „nach § 1“ gestrichen.

5. In § 4 Satz 1 werden das zweite Komma sowie die Worte „in dem zur Dringlichkeit nach den §§ 1 bis 3 Stellung genommen wird“ gestrichen.

6. In § 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Bericht muß eine gutachtliche Stellungnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Dringlichkeit nach den §§ 1 bis 3 unter Berücksichtigung der vom Versicherungsträger vorgelegten Planungsunterlagen und Kostenschätzungen enthalten, die innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage durch den Versicherungsträger erstellt worden ist.“

7. § 4 Satz 2 wird Satz 3; in ihm werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

8. § 4 Satz 3 wird Satz 4; in ihm werden nach dem Wort „Standortes“ die Worte „und des Einrichtungsstandards“ eingefügt.

9. In § 6 wird die Zahl „1976“ durch die Zahl „1979“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 31. März 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel**

Vom 7. April 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 12 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) und auf Grund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1204) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Im Rahmen der §§ 1 bis 4 bleiben produktionstechnisch bedingte, geringfügige Verunreinigungen unberücksichtigt, soweit dadurch nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit oder die Abwehr von Schäden, insbesondere für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen, beeinträchtigt wird.“

2. In Anlage 1 werden folgende laufende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung
1		2
„ 8 a	Hexachlorbenzol	Hexachlorbenzol“
„13 a	Technisches HCH	Hexachlorcyclohexan-Isomerenmischung“.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Vorbemerkung werden im letzten Satz die Worte „Endrin (lfd. Nr. 8)“ durch die Worte „Chlorpikrin (lfd. Nr. 6)“ ersetzt;
- b) laufende Nummer 7 wird gestrichen;
- c) laufende Nummer 8 Spalte 3 erhält folgende Fassung:
„zur Flächenbehandlung im Obstbau ohne Unterkulturen, die der Erzeugung von Lebensmitteln oder Futtermitteln dienen, gegen die Wühl- oder Schermaus (*Arvicola terrestris* L.)“;
- d) laufende Nummer 10 wird gestrichen;
- e) laufende Nummer 12 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. zur Bodenbehandlung im Zierpflanzenbau, in Baumschulen und bei der Erzeugung von Pflanzkartoffeln;“
bb) Spalte 4 wird gestrichen;
- f) laufende Nummer 13 Spalte 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„gegen Mäuse im Boden, gegen den Hamster (*Cricetus cricetus* L.) und gegen den Maulwurf (*Talpa europaea* L.)“;

g) folgende laufende Nummer wird eingefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung nur zulässig	Beschränkungen für behandelte Flächen
1	2	3	4	
„14 a	Quintozen	Pentachlornitrobenzol	zur Behandlung von Getreidesaatgut, außer Mais, und Pflanzgut von Kartoffeln“;	

h) laufende Nummer 16 wird gestrichen.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Laufende Nummer 1 Spalte 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in und an Gewässern sowie in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung;“

b) folgende laufende Nummern werden eingefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung verboten
1	2	3	
„1 a	Chloramben	3-Amino-2,5-dichlorbenzoesäure und deren Salze	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
1 b	Chlormephos	S-Chloromethyl-0,0-diäthylphosphorthiothionat	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung“;

c) laufende Nummer 2 Spalte 3 erhält folgende Fassung:

„als Köder aus ganzen Getreidekörnern in der Form des offenen Ausbringens“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 7. April 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Petrich

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 7. April 1977

Auf Grund des § 267 Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 3. LeistungsDV-LA

§ 7 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Anlage zur Verordnung vom 4. April 1962 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch § 5 der 4. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1465), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vierfachen“ durch das Wort „dreieinhalbfachen“ ersetzt.
2. In Absatz 12 Satz 4 werden die Worte „§ 215 der Reichsabgabenordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 180 der Abgabenordnung“.

§ 2

Neufassung der 3. LeistungsDV-LA

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der vom 1. Januar 1977 ab geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 7. April 1977

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung
(9. ÄndVFO)**

Vom 8. April 1977

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Achten Änderungsverordnung vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3125), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Abschnitt 1.1.1. Monatliche Grundgebühren

aa) werden in der Spalte „Gegenstand“ in Vorschrift 1 zu Nummer 1 bis 8 nach dem Wort „Sprechapparats“ die Worte „mit Nummernschalter“ eingefügt;

bb) wird Nummer 22 durch folgende Nummern 21 und 22 ersetzt:

	„Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr für einfache Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen ausgestattet sind mit einem gewöhnlichen Sprechapparat mit Tastenfeld für	
21	Mehrfrequenzwahlverfahren	2,50
22	Impulswahlverfahren	6,90“;

cc) werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 23 bis 25 die Worte „für Tastenwahl“ durch die Worte „mit Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren“ ersetzt,

b) in Abschnitt 1.2. Grundgebühren für Sprechapparate besonderer Art bei einfachen Hauptstellen wird

aa) Nummer 3 durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

	„Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste	
3	mit Nummernschalter	0,65
4	mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren ...	8,25“;

bb) in der Spalte „Gegenstand“ die Überschrift der Vorschrift zu Nummer 1 bis 3 in „Zu Nr. 1 bis 4“ geändert;

cc) in der Spalte „Gegenstand“ die nach Nummer 8 aufgeführte Vorschrift zu Nummer 1 bis 8 aufgehoben;

dd) nach Nummer 8 folgende neue Nummer 8 a eingefügt:

	„8 a Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 für einen Sprechapparat mit Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren	
2,50“;		

ee) Nummer 10 aufgehoben,

c) in Abschnitt 1.3.1. Grundgebühren wird

aa) Nummer 7 durch folgende Nummern 7, 8 und 8 a ersetzt:

	„gewöhnlicher Sprechapparat	
7	mit Nummernschalter	2,25
8	mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren ...	9,20
8 a	Sprechapparat mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren	10,50
	Sprechapparate mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren sind als zweite Sprechapparate nur zugelassen, wenn private Zusatzeinrichtungen durch achtpolige Anschlußdosen angeschaltet werden.“;	

bb) in der Spalte „Gegenstand“ die nach Nummer 13 aufgeführte Vorschrift zu Nummer 7 bis 13 aufgehoben;

cc) nach Nummer 13 folgende neue Nummer 13 a eingefügt:

„13 a	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 7 und 9 bis 13 für Sprechapparate mit Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren	2,50“.
-------	---	--------

2. Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Abschnitt 2.2.1. Regelausstattung

aa) werden in der Spalte „Gegenstand“ in Satz 2 des Hinweises die Worte „die Tastenwahl“ durch die Worte „Dioden-Erd-Verfahren (DEV)“ ersetzt;

bb) wird in Nummer 19 in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Tastenwahl“ durch die Worte „Dioden-Erd-Verfahren“ ersetzt,

b) in Abschnitt 2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke

aa) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift zu Nummer 1 folgende Fassung:

„Die Gebühren gelten für Vorzimmerapparate mit Nummernschalter. Bei Vorzimmerapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren oder Impulswahlverfahren besitzen, wird der Zuschlag nach Nr. 2 oder 2 a erhoben. Hinweis 1 zu 2.9 gilt sinngemäß.“;

bb) wird in Nummer 2 in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Tastenwahl“ durch die Worte „Dioden-Erd-Verfahren“ ersetzt;

cc) wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2 a eingefügt:

„2 a	Zuschlag für Vorzimmerapparate mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren				
	Mehrleistung gegenüber Vorzimmerapparaten mit Nummernschalter	siehe Vorbemerkung Nr. 2“,	—		

c) in Abschnitt 2.9. Sprechapparate wird in der Spalte „Gegenstand“ der unter der Überschrift aufgeführte Hinweis durch folgende Hinweise ersetzt:

„Hinweise
1. Die von den Fernsprechapparaten mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren abgehenden Signale entsprechen denen der Fernsprechapparate mit Nummernschalter.
2. Bei der Anschließung und Verlegung post- und teilnehmereigener Nebenstellen, die über Nebenanschlußleitungen nach Abschnitt 4 mit der Hauptstelle oder der Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage verbunden sind, wird Abschnitt 4.4 angewendet.“,

d) in Abschnitt 2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen

aa) treten an die Stelle der bisherigen Nummer 2 folgende neue Nummern 2 und 2 a:

	„Sprechapparat mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren				
2	als Nebenstelle	8,85	361,20	3,60	19,—
2 a	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .. Die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 gilt sinngemäß.“;	6,65	271,60	2,70	—

bb) werden in Nummer 3 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Tastenwahl (Dioden-Erd-Verfahren)“ durch die Worte „Dioden-Erd-Verfahren“ ersetzt;

cc) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Überschrift der nach Nummer 3 aufgeführten Vorschrift zu Nummer 1 und 3 folgende Fassung:

„Zu Nr. 1 bis 3“;

e) in Abschnitt 2.9.2. Sprechapparate besonderer Art

aa) erhält der in der Spalte „Gegenstand“ unter der Überschrift aufgeführte Hinweis folgende Fassung:

„Hinweis	
Die Gebühren nach Nr. 1 bis 6 und 8 bis 12 gelten für Sprechapparate mit Nummernschalter. Sollen diese Sprechapparate, wenn und solange die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind, statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren oder Impulswahlverfahren haben, so wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die entsprechenden Nummernschalterapparate erhoben.“;	

bb) treten an die Stelle der bisherigen Nummer 7 folgende neue Nummern 7 und 7 a:

	„Sprechapparat mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren				
7	als Nebenstelle	10,50	428,50	4,30	22,—
7 a	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage ..	8,30	338,90	3,40	3,—“;

cc) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Überschrift der nach der Vorschrift zu Nummer 8 bis 10 aufgeführten Vorschrift zu Nummer 2, 4, 6 und 9 folgende Fassung:

„Zu Nr. 2, 4, 6, 7 a und 9“;

dd) wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 12 das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt;

ee) erhält in der Spalte „Gegenstand“ Satz 1 der Vorschrift zu Nummer 1 bis 14 folgende Fassung:
„Die Sprechapparate nach Nr. 1, 3, 5, 7 und 8 dürfen als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage nur eingesetzt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Deutsche Bundespost die Verwendung gestattet hat.“;

ff) erhält Nummer 15 folgende Fassung:

„15	Zuschlag zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis 12 mit Tastenfeld für Dioden-Erd-Verfahren Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalter				
		siehe Vorbemerkung Nr. 2“;			—

gg) wird nach Nummer 15 folgende neue Nummer 16 eingefügt:

„16	Zuschlag zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 4 und Nr 8 bis 12 mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalter				
		siehe Vorbemerkung Nr. 2“,			—

f) in Abschnitt 2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen

aa) erhält Nummer 9 folgende Fassung:

„9	gewöhnlicher Sprechapparat mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren	8,85	361,20	3,60	19,—“;
----	---	------	--------	------	--------

bb) werden in Nummer 10 und 12 in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die Worte „Tastwahl (Dioden-Erd-Verfahren)“ durch die Worte „Dioden-Erd-Verfahren“ ersetzt;

cc) wird nach Nummer 10 folgende neue Nummer 10 a eingefügt:

„10 a	Sprechapparat mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren	10,50	428,50	4,30	22,—
	Sprechapparate mit Schauzeichen und Tastenfeld für Impulswahlverfahren sind als zweite Sprechapparate nur zugelassen, wenn private Zusatzeinrichtungen durch achtpolige Anschlußdosen angeschaltet werden.“				

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungs-gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. April 1977

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1977 — 1 BvR 329/71, 1 BvR 217/73, 1 BvR 2237/73, 1 BvR 199/74, 1 BvR 217/74 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 1 Absatz 2 des preußischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Preußische Gesetzssammlung 1921 S. 119) ist mit Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 des im Lande Schleswig-Holstein fortgeltenden preußischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften

öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Preußische Gesetzssammlung 1921 S. 119) ist mit Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig.

3. § 2 Absatz 1 Satz 2 des preußischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Preußische Gesetzssammlung 1921 S. 119) in der im Saarland bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung war mit Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. März 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 1977 — 1 BvL 17/73 —, ergangen auf Vorlage des Landessozialgerichts Niedersachsen in Celle, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, daß § 22 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes — FRG — in der Fassung des Artikels 1

des Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG) vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 93)

Männern und Frauen in den Tabellen der Anlagen 9 und 11 ungleiche durchschnittliche Bruttojahresarbeitsverdienste zur Ermittlung ihrer Rentenbemessungsgrundlage zuweist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. März 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1977 — 1 BvL 11/74, 1 BvL 2/75, 1 BvL 11/75, 1 BvL 13/75, 1 BvL 22/75, 1 BvL 5/76, 1 BvL 8/76, 1 BvL 9/76, 1 BvL 12/76 —, ergangen auf Vorlage der Sozialgerichte Kiel und Heilbronn, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 94 Absatz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG) vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I Seite 1433) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er landwirtschaftlichen Unternehmern, die bei einer Ersatzkasse freiwillig versichert sind, keine Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtversicherung gewährt.
2. § 3 Satz 1 KVLG ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er Beamte nicht von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte freistellt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. März 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1977 — 1 BvL 7/71 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Darmstadt, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 5 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Hessen S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Hessen Teil I S. 268) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. März 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen
Vom 1. April 1977**

Die Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459) wird wie folgt berichtigt:

In § 22 Abs. 2 muß der letzte Satz lauten:

„Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme sowie § 20 dieses Gesetzes bleiben unberührt.“

Bonn, den 1. April 1977

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Klingler

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 16, ausgegeben am 5. April 1977

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 77	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über Chemikalientankschiffe ...	341
5. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	344
25. 3. 77	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Energy Research and Development Administration der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der Konzepte und Technologie für gasgekühlte Reaktoren	345

Nr. 17, ausgegeben am 15. April 1977

11. 3. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe	357
16. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	359
16. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	360
21. 3. 77	Bekanntmachung der deutsch-indonesischen Abkommen über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie und bei der Uranprospektion	361
22. 3. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose	376
23. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	376
23. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	377
24. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	377
24. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	378
24. 3. 77	Bekanntmachung einer Änderung des deutsch-jugoslawischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr	378

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 553/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 3. 77	L 71/8
17. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 554/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 3. 77	L 71/10
17. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 555/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	18. 3. 77	L 71/12
17. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 556/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	18. 3. 77	L 71/15
17. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 559/77 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	18. 3. 77	L 71/23
17. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 560/77 der Kommission zur Festsetzung der Verkaufspreise für bestimmtes gefrorenes Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde	18. 3. 77	L 71/27
17. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 562/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Israel	18. 3. 77	L 71/32
17. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 563/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 3. 77	L 71/34
15. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 564/77 des Rates über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle	19. 3. 77	L 72/1
15. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 565/77 des Rates zur Änderung — im Bereich bestimmter Transportkosten — der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch	19. 3. 77	L 72/3
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 566/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 3. 77	L 72/4
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 567/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 3. 77	L 72/6
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 568/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Volksrepublik Bangladesch	19. 3. 77	L 72/8
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 569/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis	19. 3. 77	L 72/11
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 572/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	19. 3. 77	L 72/14
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 573/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	19. 3. 77	L 72/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 574/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 3. 77	L 72/18
21. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 575/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 3. 77	L 74/1
21. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 576/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 3. 77	L 74/3
21. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 577/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	22. 3. 77	L 74/5
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 578/77 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauften Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an die Republik El Salvador im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	22. 3. 77	L 74/8
21. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 579/77 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauften Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Republik Ruanda	22. 3. 77	L 74/12
21. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 580/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 507/77 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien und Spanien	22. 3. 77	L 74/16
21. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 581/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	22. 3. 77	L 74/17
21. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 582/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 3. 77	L 74/19
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 583/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 3. 77	L 75/1
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 584/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 3. 77	L 75/3
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 585/77 der Kommission über die Regelung für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	23. 3. 77	L 75/5
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 587/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 über Durchführungsbestimmungen für den Absatz von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, auf dem italienischen Markt	23. 3. 77	L 75/17
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 588/77 der Kommission zur Aufstellung des Verzeichnisses der zugelassenen Rebsorten, die bis 30. November 1978 für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen verwendet werden dürfen, und zur Festlegung weiterer Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1162/76	23. 3. 77	L 75/18
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 589/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	23. 3. 77	L 75/25
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 590/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	23. 3. 77	L 75/27
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 591/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 507/77 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien und Spanien	23. 3. 77	L 75/29

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 592/77 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	23. 3. 77	L 75/30
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 593/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	23. 3. 77	L 75/32
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 594/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	23. 3. 77	L 75/34
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 595/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 3. 77	L 75/36
22. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 596/77 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes im Sektor Schweinefleisch	23. 3. 77	L 75/37
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 597/77 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch	24. 3. 77	L 76/1
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 598/77 der Kommission zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen von gefrorenem Rindfleisch, die im zweiten Quartal 1977 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können	24. 3. 77	L 76/4
23. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 599/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 3. 77	L 76/5

Andere Vorschriften

16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 557/77 der Kommission, mit der die Einfuhren bestimmter Unterkleidung aus Gewirken mit Ursprung in der Republik der Philippinen nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von einer Genehmigung abhängig gemacht werden	18. 3. 77	L 71/17
16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 558/77 der Kommission, mit der die Einfuhren bestimmter Unterkleidung aus Gewirken mit Ursprung im Königreich Thailand nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von einer Genehmigung abhängig gemacht werden	18. 3. 77	L 71/20
16. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 561/77 der Kommission betreffend Einfuhrmaßnahmen in die Gemeinschaft von Hemden und Blusen mit Ursprung in der Republik Indien	18. 3. 77	L 71/29
17. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 570/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmtes Ziegen- und Zickelleder der Tarifstelle 41.04 B II, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 3. 77	L 72/12
17. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 571/77 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3022/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 3. 77	L 72/13
18. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	23. 3. 77	L 75/10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erscheinender Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.